

vorab per Email

Herrn
Tim Steindamm
Motzstraße 5
34117 Kassel

Datum: 04. Oktober 2012

Antrag auf Erlaubnis zur Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas in Nordhessen

Ihr Schreiben vom 01. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Steindamm, sehr geehrter Herr Gröschner,

in Ihrem Schreiben fragen Sie, ob Sie sich darauf verlassen können, dass der BNK Deutschland GmbH die Bewilligung zur Gewinnung von Schiefergas versagt werden kann, ohne dass der Firma Schadensersatzansprüche daraus entstehen können, falls eine eventuelle Aufsuchung erfolgreich verlaufen sollte.

Wie Frau Staatsministerin Puttrich Ihnen bereits mitgeteilt hat, erfordert die Aufsuchung (Erkundung) von bergfreien Bodenschätzen eine bergrechtliche Erlaubnis nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG). Hierbei handelt es sich um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, die nur versagt werden darf, wenn einer der in § 11 BBergG aufgelisteten Versagensgründe vorliegt. Die Erlaubnis gewährt eine Rechtsposition und hat nicht die Zulassung von konkreten Maßnahmen zum Gegenstand. Damit wird keine Festlegung getroffen, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Rechtsposition ausnutzen darf. Diese Festlegungen sind u. a. in den anschließenden berg- und wasserrechtlichen Verfahren zu treffen. Die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen erfordert eine bergrechtliche Bewilligung nach § 8 BBergG bzw. des Bergwerkseigentums nach § 9 BBergG. Auch mit der Bewilligung bzw. dem Bergwerkseigentum wird keine Festlegung getroffen, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Rechtsposition ausnutzen darf. Diese Festlegungen sind wiederum u. a. in den anschließenden berg- und wasserrechtlichen Verfahren zu treffen.

Ob eine Bewilligung versagt werden kann, falls die Erlaubnis erteilt wird und falls die erforderlichen Aufsuchungstätigkeiten genehmigungsfähig sind, kann zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht beurteilt werden. Sie können jedoch versichert sein, dass die theoretisch möglichen Verfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt würden.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Weinmeister